

Allgemeinverfügung
nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
zur
Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: Änderung des Meldeweges

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende **Änderung** der Allgemeinverfügung vom 02.08.2022:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen, deren Betriebsstätte/n sich im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Helmstedt befinden, sind bei fehlenden Nachweisen nach § 20 Abs. 9 IfSG verpflichtet das Gesundheitsamt des Landkreises darüber zu benachrichtigen und die personenbezogenen Angaben über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG zu übermitteln.

Ab 01.08.2025 sind die personenbezogenen Angaben wie folgt zu übermitteln:

- a. Die Einrichtung oder das Unternehmen übersendet eine Mail mit ihren/seinen Kontaktdaten an das **Mailpostfach masern@landkreis-helmstedt.de** mit der Bitte um Registrierung.
- b. Nach Prüfung der Angaben werden die Zugangsdaten (Passwort) zu einem gesicherten Meldebereich auf der Homepage des Landkreises Helmstedt der Einrichtung oder dem Unternehmen übersandt.
- c. Nach Anmeldung im gesicherten Meldebereich steht ein Formular zur Verfügung, das von der Einrichtung oder dem Unternehmen entsprechend auszufüllen ist.
- d. Die Übermittlung des Formulars erfolgt automatisch über das Portal an das Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt.

Änderungen und Ergänzungen zu bereits gemeldeten Personen können per Mail masern@landkreis-helmstedt.de übermittelt werden.

Das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de steht ab dem 01.06.2025 nicht mehr zur Verfügung.

2. Die Meldungen nach Nummer 1 sind **ab dem 01.08.2025** im o.g. Verfahren vorzunehmen.

Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 zu erfolgen.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung oder des Unternehmens. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie

Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/ Schließzeiten 2025 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.

3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich. Die Vollziehung dieser Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Helmstedt hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt und der Homepage des Landkreises Helmstedt. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Auf Antrag kann das oben benannte Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Helmstedt, den 10.07.2025

Gezeichnet Radeck

Landrat